

## **Polizeiverordnung der Stadt Lorch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich des Faschingsumzugs in Lorch am 27.01.2024**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 i.V.m. §§ 18, 26 Abs 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17.01.2021 wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

### **§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt am 27.01.2024 von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- (2) Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Stadt Lorch für folgende Bereiche:
  - Alle Straßen, öffentlichen Plätze, Parkplätze und Fußwege südlich der Bahnlinie ab dem Bahnhof stadteinwärts bis zur Einmündung Hauptstraße/August-Wilhelm-Pfäffle-Straße und Einmündung Kirchstraße 10/Hauptstraße
  - Poststraße und Gmünder Straße ab dem Kreisverkehr in Richtung Innenstadt
  - Friedrichstraße (rund um die Katholische Kirche)
  - Zollplatz
  - Zollgasse
  - Karlsplatz
  - Bädergasse
  - Finkennest
  - August-Wilhelm-Pfäffle-Straße
  - Hauptstraße bis zur Kreuzung Kirchstraße 10/Hauptstraße
  - Hauptstraße bis zur Einmündung Stuttgarter Straße / Göppinger Straße und
  - Göppinger Straße (Brücke) zwischen Einmündung Stuttgarter Straße - Schießhausstraße
  - Oriaplatz (ehem. Schillerplatz)
  - Remswiesen
  - Badsteg
  - Schießhausstraße zwischen Einmündung Breitwiesen über Brücke Göppinger Straße / Stuttgarter Straße / August-Wilhelm-Pfäffle-Straße
  - Rund um das Festgelände bei der Stauferschule
  - Gelände der Stauferschule einschließlich Hartplatz bei der Stauferschule
  - Schillerstraße zwischen Einmündung Zollgasse bis Oriaplatz

Der räumliche Geltungsbereich sowie das Festgelände sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.

### **§ 2 Allgemeine Schutzvorschrift**

Sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten innerhalb dieser Flächen, die über den straßenrechtlichen Gemeingebrauch hinausgehen und für die keine Erlaubnis besteht, sind nicht gestattet.

### **§ 3**

#### **Konsum – und Verbringungsverbot**

- (1) Es ist untersagt, in den Geltungsbereich dieser Verordnung an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, Alkohol zu konsumieren oder solchen mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die tatsächliche Absicht erkennbar ist, diesen im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen. Als Alkohol im Sinne dieser Verordnung gelten alkoholhaltige Waren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Alkoholsteuergesetzes.
- (2) Auf die Möglichkeit zur Durchsetzung dieser Verordnung Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen, wird hingewiesen.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung während den dort genannten Zeiten Branntwein oder branntweinhaltige Waren konsumiert oder in der Absicht, diese im Geltungsbereich der Verordnung zu konsumieren, mit sich führt. Als Branntwein oder branntweinhaltige Waren im Sinne dieser Verordnung gelten Alkohol oder alkoholhaltige Waren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Alkoholsteuergesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am 27.01.2024, 12.00 Uhr, in Kraft und am 27.01.2024, 22.00 Uhr, außer Kraft.

Ausgefertigt  
Lorch, den 15.12.2023

gez.

Marita Funk  
Bürgermeisterin